

99025008007000, 99025008007000

Gaststättenbetrieb Zulassung vorzeitiger Betriebsbeginn

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/13221631/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025008007000, 99025008007000
Leistungsbezeichnung I	Gaststättenbetrieb Zulassung vorzeitiger Betriebsbeginn
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gaststättenbetrieb Anzeige Zulassung früherer Beginn, Fristverkürzung, Ausnahmegenehmigung, vorzeitiger Beginn eines Gaststättengewerbes
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gaststätten (025)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.01.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/cc6e781a-e121-33f9-a9f1-60d9c1016f61 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/cc6e781a-e121-33f9-a9f1-60d9c1016f61
Teaser	Sie möchten den Betrieb eines Gaststättengewerbes aufnehmen, können die vorherige Anzeigenfrist von 4 Wochen aber nicht einhalten? Die zuständige Behörde kann einen früheren Beginn zulassen, wenn Ihnen die Einhaltung nicht zumutbar ist.
Volltext	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben wollen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde mindestens 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzeigen. • Das gilt auch dann, wenn das Gaststättengewerbe nur für kurze Zeit betrieben werden soll. • Für den Betrieb einer Zweigniederlassung, einer unselbstständigen Zweigstelle, für die Verlegung der Betriebsstätte sowie für die Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen gilt das gleiche Verfahren. • Abweichend davon kann die zuständige Stelle einen früheren Beginn des Gaststättengewerbes zulassen, wenn die Einhaltung der 4-Wochen-Frist für Sie als Betreiberin oder Betreiber nicht zumutbar ist.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder ein vergleichbares Personaldokument • ggf. Vertretungsvollmacht
Voraussetzungen	- Sie müssen darlegen können, dass Ihnen die Einhaltung der gesetzlichen Frist von 4 Wochen nicht zumutbar ist.

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>Gebühr: 1€ - 112€ wird nach Zeitaufwand berechnet Es fallen Gebühren nach Tarifnummer 40.6.2 der Anlage zu §1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) an.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Reichen Sie zusammen mit der Gaststättenanzeige eine Erklärung ein, warum es für Sie nicht zumutbar ist mit dem Beginn des Gaststättenbetriebes 4 Wochen zu warten • Die zuständige Gaststättenbehörde wird Ihnen nach Beurteilung der Sachlage mitteilen, ob ein früherer Beginn zugelassen werden kann.
Bearbeitungsdauer	<p>Bei Vorliegen einer ausreichenden Begründung erfolgt eine zeitnahe Bearbeitung.</p>
Frist	<p>4 Woche(n) vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen An der Einhaltung der Anzeigefrist von 4 Wochen vor Betriebsaufnahme besteht ein erhebliches Interesse. Wenn die Einhaltung dieser Frist für Sie jedoch nicht zumutbar ist, sind Sie aufgefordert, den erstmaligen Ausschank von Getränken oder die Abgabe von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle frühestmöglich anzuzeigen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>An der Einhaltung der 4-Wochen-Frist besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die frühzeitige Kenntnis von einem beabsichtigten Gaststättengewerbe ist über die Gaststättenverwaltung hinaus auch für andere rechtliche Anliegen wie das Lebensmittelhygienerecht, das Baurecht etc. von Bedeutung. Eine frühere Zulassung kommt deswegen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Hierbei kann es sich z. B. um den Fall handeln, dass eine Betriebsübernahme eines Gaststättengewerbes unvorhergesehen infolge schwerer Erkrankung oder Tod der bisherigen Betreiberin/des bisherigen Betreibers erforderlich wird.</p>

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren
Kurztext	Die Behörde kann einen früheren Beginn des Gaststättengewerbes zulassen, wenn die Einhaltung der vorgeschriebenen 4-Wochen-Frist für die Betreiberin oder den Betreiber nicht zumutbar ist.
Ansprechpunkt	Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	Die Gemeinde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Betrieb aufgenommen werden soll.
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Das Anliegen, den früheren Beginn des Gaststättengewerbes zuzulassen, kann formlos bei der zuständigen Stelle beantragt werden. • Onlineverfahren: möglich • Schriftform: nicht erforderlich • persönliches Erscheinen: nicht erforderlich
Ursprungsportal	Gaststättenbetrieb Zulassung vorzeitiger Betriebsbeginn, Restaurant operation Approval early start of operations